



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg
2. Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg
3. Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz



1. Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat am 31. Mai 2007 gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 NHG folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

§1

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt für die Standorte Rotes Feld, Scharnhorststraße, Volgershall und Suderburg EUR 82,59.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden EUR 70,99,- (inkl. MwSt.) für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.
- (3) Von den in Absatz 1 genannten Beträgen werden EUR 11,60 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für die studentische Semesterfahrkarte nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Ausländischen Studierenden, die weniger als 7 Wochen an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind, wird der studentische Beitrag in Höhe von EUR 11,60 erlassen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 trifft der Immatrikulations-Service der Universität. Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft der/die zuständige ASTA-Sprecher/in nach den Kriterien der Deutschen Bahn und des HVV.

§ 3

Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4

Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das Semesterticket regelt die vom Studierendenparlament am 05.04.06 beschlossene Härtefallordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft.



2. Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg

Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.01.2005 (2 BvF 1/03), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg mit Beschluss vom 18. Juli 2007 folgende Ordnung verabschiedet:

§ 1

Grundsätze der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 9a NHG gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die ihre Promotion mit gutem Erfolg abgeschlossen haben und ihre Habilitation anstreben. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Universität erworben.

§ 2

Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen nach der Promotion/ Förderung von Habilitationen

- (1) Wer nach § 9 NHG seine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Habilitationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach den Voraussetzungen des § 9a NHG sowie der gemeinsamen Habilitationsordnung der Fachbereiche der Universität Lüneburg vom 19.07.1999 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/99), zuletzt geändert durch Bek. vom 27.05.02 Universität Lüneburg INTERN Nr. 05/02, in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer habilitierten Hochschullehrerin oder einem habilitiertem Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Universität Lüneburg zur Abnahme der Habilitation berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.
- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits habilitiert ist. Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Habilitation gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Habilitation anzusehen.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein

- (1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.
- (2) Eine Kommission, bestehend aus sechs Professoren/innen (je Fakultät der oder die Vorsitzende der jeweiligen Promotionskommission und der oder die Prodekan/in Forschung), den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen Forschung, Lebenslanges Lernen und Nachwuchsförderung sowie zwei durch den Mitarbeitererrat benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes

Mitglied die Kommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.

- (3) Anträge enthalten den Nachweis der Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung, sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen; ferner ein ausführliches Exposé der geplanten Habilitation von drei bis fünf Seiten, eine Liste der wichtigsten Publikationen der letzten 3 Jahre, ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers, einen Lebenslauf, ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist sowie weitere Zeugnisse. Dem Antrag ist ferner ein Zweitgutachten beizufügen, welches über das für Forschung zuständige Mitglied des Dekanats der betreffenden Fakultät einzuholen ist. Die Kommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.
- (4) Die Entscheidung der Kommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4

Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind

Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgender Maßgaben: In den Absätzen 2 und 4 tritt an die Stelle der Kommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Habilitation als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 2.000,00 €. Zusätzlich können Sachmittel i.H.v. maximal 400,00€ im Monat beantragt werden. Soweit Drittmittelgeber einen höheren Betrag bewilligen, ist der höhere Betrag zugrunde zu legen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag, wobei Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz jedoch angerechnet werden. Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich
 - bei einem Kind 154,- EUR,
 - bei zwei Kindern 205,- EUR,
 - bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist ein Nachweis zu erbringen.
- (4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der Entscheidung über das Habilitationsverfahren zulässig.
- (4) Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 8.000 € pro Jahr.
- (5) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass
 1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Habilitation verwendet wurde,
 2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und
 3. die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde.

§ 6

Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

- (1) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Kommission über eine Weiterförderung und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen



Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.

- (2) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



3.

Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz

Am 1. August ist das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) (veröffentlicht in Nds. GVBl. S. 337, zu finden auch unter www.nichtraucherschutz.niedersachsen.de) in Kraft getreten. Dies hat für die Leuphana Universität Lüneburg und ihre Beschäftigten folgende Auswirkungen, die zu beachten sind:

Bisher galt schon die Dienstvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und dem Personalrat vom 27.02.2004, wonach in allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Dienstgebäude (Foyers, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten, Aufzüge, Hörsäle, Teeküchen, Seminar- und Sitzungsräume) nicht geraucht werden durfte. Danach war jedoch das Rauchen in einem Einzelbüro bei geschlossener Tür und soweit ein Raucher dort allein untergebracht war, weiterhin erlaubt. Auch Sanktionsmittel sah die Dienstvereinbarung nicht vor. Dies ändert sich nun mit dem neuen Nichtraucherschutzgesetz:

- 1) Danach ist das Rauchen in Dienstgebäuden von Behörden generell untersagt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Nds. NiRSG).
In der Begründung des Gesetzes (LT-Drucksache Nr. 15/3765) heißt es dazu: „Selbst in Behördenbüros ohne Publikumsverkehr darf künftig nicht mehr geraucht werden. Derartige Ausnahmen würden das nähere Umfeld dieser Räume und damit die sich dort aufhaltenden Personen gesundheitlich belasten. Eine derartige Einschränkung der Rauchenden ist auch verhältnismäßig: Dies hat das Bundesarbeitsgericht zu einer vergleichbaren Regelung bestätigt (Urteil vom 19. Januar 1999 – 1 AZR 499/98).“
- 2) Wer vorsätzlich gegen das Rauchverbot verstößt, handelt ordnungswidrig und es kann ein Bußgeld (5,- bis 1.000,- €) gegen ihn verhängt werden (§ 5 Nds. NiRSG).
Gleiches gilt für den Behördenleiter, wenn dieser nicht erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbots ergreift. Für die Verfolgung und Ahndung mit Bußgeldern sind die Gemeinden zuständig, also die Stadt Lüneburg.
Die Vorschrift gibt ein Ermessen, zu entscheiden, ob die festgestellte Ordnungswidrigkeit so schwerwiegend ist, dass ein Bußgeld verhängt werden muss. Außerdem soll diese Regelung erst nach einer Übergangszeit ab dem 31. Oktober 2007 in Kraft treten (Artikel 3 Abs. 2 Nds. NiRSG)
- 3) Das Rauchverbot gilt nicht in vollständig umschlossenen Nebenräumen, die an ihrem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Nds. NiRSG).
Solange ein solcher Raucherraum nicht existiert, ist an der Leuphana Universität Lüneburg das Rauchen nur im Freien erlaubt.

Der Präsident